

Der Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Mücke, 16.07.2015

Protokoll

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke am Mittwoch,
15.07.2015, Ort: Dorfgemeinschaftshaus, Mücke/Nieder-Ohmen.

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Thomas Röhrich

Bürgermeister

Herr Bürgermeister Matthias Weitzel

Beigeordnete

Herr Johannes Georg Gückel
Herr Siegfried Weicker
Herr Diethelm Tröller
Herr Joachim Hannig
Herr Norbert Kratz
Herr Helmut Beckel

Gemeindevertretung

Herr Ulf Immo Bovensmann
Herr Hans Jürgen Peter
Herr Klaus Müller
Herr Albert Tröller
Frau Jutta Schütt-Frank
Herr Wilhelm Wild
Herr Günter Zeuner
Frau Katharina Schwarz
Herr Peter Schäfer
Frau Karin Brand
Herr Dr. Udo Ornik
Herr Peter Hackenberg
Herr Gerhard Horst
Herr Hans-Jürgen Zimmer
Herr Bernd Stock
Frau Monika Hannig
Frau Hannelore Rühl
Herr Ottmar Traum
Herr Kurt Stiehler
Herr Klaus Horst

nicht anwesend

Herr Irfan Ahmed Bhatti
Frau Katrin Weicker
Herr Karl Peter Merz
Herr Wilfried Schwab
Herr Prof. Dr. Hubertus Ewald Brunn
Herr Dr. Hans Heuser
Frau Dr. Anneliese Brunn

nicht anwesend

Entschuldigt:

Gemeindevertretung

Frau Katja Stock
Herr Hartwig Bastian
Herr Dieter Daniel

Beigeordnete

Herr Jürgen Kornmann

1. Beigeordneter

Herr Bernd Schwebel

Schriftführung

Frau Simone Hofmann

Verlauf und Ergebnis der Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Röhrich eröffnete um 19.32 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßte die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Herren Beigeordneten, die Zuschauer sowie die Presse.

Weiterhin stellte er die Beschlussfähigkeit fest.

Vorsitzender Röhrich informierte, dass das ehem. Mitglied Wilfried Ellrich aus der Gemeindevertretung ausgeschieden ist und Herr Bastian Hartwig, Mücke-Sellnrod, als neuer Gemeindevertreter nachrückt.

2. Bericht des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Weitzel verlas den Bericht des Gemeindevorstandes, dieser ist gleichzeitig Bestandteil des Originalprotokolls.

3. Ortsgerichtswesen, Ortsgericht Mücke I, III u. IV
Vorlage: V/296

In den Ortsgerichtsbezirken Mücke I, III und IV ist die Amtszeit von drei Schöffen abgelaufen. Aus Altersgründen sind die Schöffen nicht mehr bereit, erneut für dieses Ehrenamt zur Verfügung zu stehen.

Der Ortsbeirat von Mücke hat für die Neubesetzung im Ortsgericht Mücke I, Herrn Dirk Decher, Rosselbach 9, Mücke-Flensungen, zum Ortsgerichtsschöffen vorgeschlagen.

Der Ortsbeirat von Ober-Ohmen hat für die Neubesetzung im Ortsgericht Mücke III, Frau Kerstin Werner-Schott, Ohmstraße 1, Mücke/Ober-Ohmen, zur Ortsgerichtsschöffin vorgeschlagen.

Der Ortsbeirat von Groß-Eichen hat für die Neubesetzung im Ortsgericht Mücke IV, Herrn Uwe Weber, Sellnröder Straße 5, Mücke/Groß-Eichen, zum Ortsgerichtsschöffen vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt und empfiehlt der Gemeindevertretung, folgende Persönlichkeiten zu Ortsgerichtsschöffen zu wählen und dem Amtsgericht in Alsfeld vorzuschlagen:

Für das Ortsgericht Mücke I:
Herrn Dirk Decher, Rosselbach 9, Mücke-Flensungen

Für das Ortsgericht Mücke III:
Frau Kerstin Werner-Schott, Ohmstraße 1, Mücke/Ober-Ohmen

Für das Ortsgericht Mücke IV:
Herrn Uwe Weber, Sellnröder Straße 5, Mücke/Groß-Eichen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

4. Betrauungsakt für die Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH (bigo)
Vorlage: V/285

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke hat in ihrer Sitzung am 12. Februar 2014 den Beitritt zur Breitbandgesellschaft Vogelsbergkreis GmbH und die Zeichnung von Geschäftsanteilen beschlossen. In der Sitzung vom 10. Dezember 2014 wurden Mittel für die weitere Erhöhung der Kapitaleinlage um 235.000 € auf dann

245.000 € bereitgestellt. Die Mittel wurden im Haushalt 2015 eingestellt. Die Abwicklung soll in den geplanten Gesellschafterversammlungen Ende Juni erfolgen.

Die Ergebnisse der Markterkundung liegen mittlerweile vor, die Fraktionen wurden in einer Informationsveranstaltung am 27. Mai 2015 darüber informiert. Zur näheren Erläuterung wird auf die beigefügten Unterlagen verwiesen.

Im Rahmen des beabsichtigten Breitbandausbaus soll die bigo mit der Aufgabe betraut werden. Durch den entsprechenden Betrauungsakt durch die einzelnen Gesellschafter soll die Aufgabenübertragung präzisiert und verfestigt werden.

Beschluss:

1. Betrauungsakt

Die Gemeinde Mücke betraut die Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH (bigo) durch den in Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Der Betrauungsakt wird für einen Zeitraum von 40 Jahren erlassen. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wenn diese erforderlich werden und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses nicht verändern.

2. Durchführung Breitbandausbau mit der bigo

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht und die Erläuterungen der bigo zu den Vorbereitungen des Breitbandausbaus in der Anlage 2 sowie den in Anlage 3 vorgelegten Bericht über die Ergebnisse der Markterkundung nach der Bundesrahmenregelung Leerrohre in der Fassung vom 13.05.2014 („BRLR“) zur Kenntnis. Die Ergebnisse zeigen die vollständig unversorgten bzw. teilweise unversorgten Ortsteile („weiße Flecken“) der kommunalen Gesellschafter der bigo, wo aktuell keine flächendeckende Breitbandverfügbarkeit von 30 Mbit/s im Download gegeben ist und die Herstellung in den nächsten drei Jahren auch durch Marktakteure nicht erfolgen wird.

Ortsteile, die nur teilweise erschlossen sind, werden als „weißer Fleck“ im Sinne der BRLR behandelt.

Die Versorgung der privaten Haushalte und Unternehmen mit breitbandigen Versorgungsleistungen durch die bigo soll in Kooperation mit einem zu findenden Partner mit Telekommunikationsnetzbetreiberstatus im regulatorischen Sinne sichergestellt werden.

3. Erhöhung der Stammkapitaleinlage in die BBV bzw. die bigo

Als Beitrag zur Sicherstellung des Breitbandausbaus wird die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Vogelsbergkreis (BBV) durch Erhöhung ihrer Stammkapitaleinlage in die bigo diese in die Lage versetzen, den flächendeckenden Breitbandausbau im Versorgungsgebiet zu realisieren. Damit die BBV ihrerseits in der Lage ist, diese Kapitalerhöhung durchzuführen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke in ihrer Sitzung am 10.12.2014 die Erhöhung der Stammkapitaleinlage in die BBV, die aktuell 10.000 € beträgt, um weitere 235.000 € beschlossen. Dies entspricht einer

Gesamtbeteiligung nach Erhöhung von 245.000 €, was einem Gesellschafteranteil von rd. 8,6 % an der BBV entspricht.“

4. Freigabe des Verfahrens zur Findung eines geeigneten Netzmieters

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass nach den bevorstehenden Gesellschafterversammlungen der BBW, der BBV und der bigo eine Ausschreibung zur Findung eines geeigneten Netzmieters für das von der bigo zu errichtende Netz veröffentlicht werden wird. Für das Auswahlverfahren werden dabei von der bigo die folgenden Kriterien angelegt:

- Höhe des Mietzinses bzw. Höhe des price-per-port;
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit und Insolvenzfestigkeit des Unternehmens;
- Zugesicherte Höhe des Vermarktungsbudgets;
- Referenzen.

Durch die Gestaltung der Ausschreibung und der Vergabe, Statuierung ggfs. weiterer Kriterien sowie der geeigneten Gewichtung der Kriterien soll die bigo möglichst sicherstellen, dass durch das auf 15 bis 20 Jahre abzuschließenden Mietverhältnis Risiken und Nachschussnotwendigkeiten für die bigo sowie ihrer kommunalen Gesellschafter vermieden werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Breitbandversorgung flächendeckend, nachhaltig, wirtschaftlich und langfristig tragfähig erfolgt.

Die Gemeindevertretung ist jeweils in geeigneter Form über die Ergebnisse der Ausschreibung und die Ergebnisse der anschließenden Vertragsverhandlungen zu informieren.

5. Beauftragung des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, nach der Ausschreibung eines Netzmieters und entsprechender Vertragsverhandlungen dem Start von Bauausschreibungen zur Umsetzung des Breitbandausbaus in der Gesellschafterversammlung der BBV zuzustimmen, sofern und soweit die Ergebnisse von Ausschreibung und Verhandlungen mit einem Netzmieter sowie der Finanzierungskonditionen des Vorhabens im Rahmen der bisher getroffenen Annahmen sowie des bisher von der bigo prognostizierten Zuschussbedarfes für den Breitbandausbau bleiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

5. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung
Vorlage: V/292

Durch das Gesetz vom 21.11.2012 zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit haben sich im Hinblick auf das Erschließungsbeitragssatzungsrecht einige wichtige Änderungen ergeben.

Grundsätzlich soll auf Grund der aktuellen Rechtsprechung im Beitragsrecht der Verteilungsmaßstab für die umlagefähigen Kosten vom bisherigen Geschossflächenmaßstab auf zukünftige Nutzungsfaktoren erfolgen. Ein entsprechend geänderter Satzungsvorschlag ist beigefügt.

Die bisherige Aufwandsverteilung anhand von Geschossflächenzahlen wurde durch eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 2004 nur unter bestimmten Voraussetzungen als rechtmäßig angesehen, nämlich in den Fällen in denen die Gemeinde den tatsächlichen Nachweis erbringen kann, dass die „pauschal“ durch Satzung festgelegten Geschossflächen auch erreicht werden.

Eine Zuordnung, welche Geschosszahlen welcher Geschossflächenzahl entspricht, existiert bereits seit der Änderung des § 17 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus dem Jahre 1990 nicht mehr. Bedeutend hierfür ist, dass in den sogenannten „unbeplanten Gebieten“, also in Ortslagen ohne rechtskräftigen Bebauungsplan, keine Geschossflächenzahlen durch Planungsrecht vorgegeben sind. In diesen Fällen ist die Anzahl der Geschosse vor Ort zu ermitteln und in Verbindung mit den Geschossflächenzahlen (GFZ) zu bringen (gem. § 9 Absatz 1 der alten Fassung der EBS entsprechen z. B. zwei Vollgeschosse der GFZ 0,8). In der Praxis ist dieser Nachweis – bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet – regelmäßig nicht zu erbringen, da die Geschossflächenzahlen teilweise deutlich unterschritten werden.

Vor diesem Hintergrund sehen mittlerweile sowohl die Fachliteratur als der Hessische Städte- und Gemeindebund diesen Verteilungsmaßstab als äußerst problematisch und daher rechtsunsicher an. Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt in seiner aktuellen Mustersatzung daher die Aufwandsverteilung nach Nutzungsfaktoren, um im Rahmen der Beitragsveranlagung Rechtssicherheit zu erhalten.

Neu geregelt ist ebenfalls der Artzuschlag (vgl. § 10), welchen etwa gewerblich oder industriell nutzbare Grundstücke im Rahmen der Beitragsgerechtigkeit erfahren müssen, da diese Straßenarten einer höheren Belastung unterliegen als die in reinen Wohngebieten. Die Höhe dieses Zuschlages liegt im Ermessen des Ortsrechtgebers. Dieses Ermessen ist jedoch bereits durch Gerichtsentscheidungen eingeschränkt und sollte in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die ermittelte Veranlagungsfläche (Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor) um höchstens 30 % erhöhen. Für die Differenzierung zu den in „ähnlicher Weise (...) genutzten Grundstücken“ empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund den Artzuschlag hälftig gegenüber dem Artzuschlag für rein gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken auszugestalten.

Die bisherige Erschließungsbeitragssatzung sah keine Verminderungsregelung für den Sonderfall, dass Grundstücke nur teilweise gewerblich oder industriell genutzt wurden, vor (vgl. § 10 Absatz 2 der alten Fassung der EBS). Die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung trägt dieser Sondersituation mit Einführung des § 11 Absatz 2 EBS nunmehr Rechnung.

Weitere geringfügige Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse ersichtlich.

Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Mücke wird gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung beschlossen.
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

6. Änderung der Straßenbeitragssatzung Vorlage: V/293

Durch das Gesetz vom 21.11.2012 zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit haben sich im Hinblick auf das Straßenbeitragssatzungsrecht einige wichtige Änderungen ergeben.

Grundsätzlich soll auf Grund der aktuellen Rechtsprechung im Beitragsrecht der Verteilungsmaßstab für die umlagefähigen Kosten vom bisherigen Geschossflächenmaßstab auf zukünftige Nutzungsfaktoren erfolgen. Ein entsprechend geänderter Satzungsantrag ist beigefügt.

Die bisherige Aufwandsverteilung anhand von Geschossflächenzahlen wurde durch eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 2004 nur unter bestimmten Voraussetzungen als rechtmäßig angesehen, nämlich in den Fällen in denen die Gemeinde den tatsächlichen Nachweis erbringen kann, dass die „pauschal“ durch Satzung festgelegten Geschossflächen auch erreicht werden.

Eine Zuordnung, welche Geschosszahlen welcher Geschossflächenzahl entspricht, existiert bereits seit der Änderung des § 17 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus dem Jahre 1990 nicht mehr. Bedeutend hierfür ist, dass in den sogenannten „unbeplanten Gebieten“, also in Ortslagen ohne rechtskräftigen Bebauungsplan, keine Geschossflächenzahlen durch Planungsrecht vorgegeben sind. In diesen Fällen ist die Anzahl der Geschosse vor Ort zu ermitteln und in Verbindung mit den Geschossflächenzahlen (GFZ) zu bringen (gem. § 10 Absatz 1 der alten Fassung der StrBS entsprechen z. B. zwei Vollgeschosse der GFZ 0,8). In der Praxis ist dieser Nachweis – bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet – regelmäßig nicht zu erbringen, da die Geschossflächenzahlen teilweise deutlich unterschritten werden.

Vor diesem Hintergrund sehen mittlerweile sowohl die Fachliteratur als der Hessische Städte- und Gemeindebund diesen Verteilungsmaßstab als äußerst problematisch und daher rechtsunsicher an. Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt in seiner aktuellen Mustersatzung daher die Aufwandsverteilung nach Nutzungsfaktoren, um im Rahmen der Beitragsveranlagung Rechtssicherheit zu erhalten.

Neu geregelt ist ebenfalls der Artzuschlag (vgl. § 11), welchen etwa gewerblich oder industriell nutzbare Grundstücke im Rahmen der Beitragsgerechtigkeit erfahren müssen, da diese Straßenarten einer höheren Belastung unterliegen als die in reinen Wohngebieten. Die Höhe dieses Zuschlages liegt im Ermessen des Ortsrechtgebers. Dieses Ermessen ist jedoch bereits durch Gerichtsentscheidungen eingeschränkt und sollte in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die ermittelte Veranlagungsfläche (Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor) um höchstens 30 % erhöhen. Für die Differenzierung zu den in „ähnlicher Weise (...) genutzten Grundstücken“ empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund den Artzuschlag hälftig gegenüber dem Artzuschlag für rein gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken auszugestalten.

Die bisherige Straßenbeitragssatzung sah keine Verminderungsregelung für den Sonderfall, dass Grundstücke nur teilweise gewerblich oder industriell genutzt wurden, vor (vgl. § 13 Absatz 2 der alten Fassung der StrBS). Die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung trägt dieser Sondersituation mit Einführung des § 14 Absatz 3 StrBS nunmehr Rechnung.

Außerdem wurde nach der Änderung des § 11 Absatz 10 KAG wurde bezüglich der Vorausleistungen (bis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Beitrages) nunmehr erst ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme erhoben werden dürfen. Nach der alten Rechtslage war dies bereits ab Beginn des Jahres in dem die beitragsfähige Maßnahme beginnen sollte möglich. Für die Verwaltungspraxis von weitaus wesentlicher Bedeutung ist hingegen, dass vorausgeleistete Beiträge nun – wie im Erschließungsbeitragsrecht (vgl. § 133 Absatz 3 S. 2 des Baugesetzbuches- BauGB) auch – auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet werden können. Bislang waren entsprechende Beiträge an den vorherigen Beitragspflichtigen (Grundstückseigentümer) zu erstatten. Die Neuregelung geht dabei sogar über die Vorschrift des BauGB hinaus und sieht mithin eine Rückerstattung zu viel geleisteter (Vorausleistungs-)Beiträge an den jetzigen Beitragspflichtigen vor. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vorausleistungsbescheid nach dem 01.01.2013 (Übergangsfrist) zugegangen ist. Weiterhin entfällt nach dem neuen KAG auch der bislang erforderliche Fertigstellungsbeschluss als Grund für das Entstehen der Beitragspflicht (vgl. § 5 StrBS). Die Neuregelung orientiert sich damit weniger an den ehemals formalen Beschlüssen, welche unter Umständen wesentlich später gefasst werden konnten, sondern neuerdings vielmehr am tatsächlichen Abschluss von Baumaßnahmen. Weitere geringfügige Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse ersichtlich.

Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Mücke wird gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung beschlossen.
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

7. Bürgergenossenschaft Hallenbad Mücke eG, gemeinsamer Antrag, der in der Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke vertretenen Fraktionen
Vorlage: V/299

Zu diesem Punkt verließen gem. § 25 HGO folgende Mitglieder den Sitzungssaal.
Bgm. Weitzel, GV Wild, GV Schwab, GV Traum und BG Gückel.

Bürgergenossenschaft Hallenbad Mücke eG, gemeinsamer Antrag, der in der Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke vertretenen Fraktionen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke beschließt:

- **Ausgleich der bisher aufgelaufenen Verlustvorträge von insg. Rund 45.000 € durch die Gemeinde möglichst zeitnah,**
- **Aussetzen der Tilgung des Investitionsfonds B Darlehens von der Bürgergenossenschaft an die Gemeinde für 2015/2016 (rund 34.000 €/a),**
- **In 2015 und 2016 für eine ggf. entstehende Liquiditätslücke über den festgelegten Zuschuss hinaus einzustehen – für 2015 werden max. 270.000 € und 2016 max. 250.000 € bereitgestellt – und die Auszahlungszeitpunkte der Zuschussraten dem Bedarf anzupassen,**
- **Den Auszahlungen wird nach § 100 HGO zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

8. Antrag zur Gestaltung der beiden Kreisverkehrseinrichtungen an der L 3072 in Höhe der Anschlussstelle Mücke der A 5, gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD u. FW vom 12.06.2015
Vorlage: V/300

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt mit dem ASV Schotten als zuständigem Straßenbaulastträger für die beiden Kreisverkehrseinrichtungen an der L 3072 in Höhe der Autobahnanschlussstelle Homberg/Mücke mit dem Ziel in Verhandlungen zu treten, eine gestalterische Verbesserung der beiden Verkehrseinrichtungen zu

erreichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

9. Antrag betr. Rückzahlung der Kindergartengebühren für die Streiktage, Antrag der CDU-Fraktion vom 24.06.2015

Vorlage: V/301

Der Antrag der CDU-Fraktion hat folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde Mücke erstattet den Eltern der Kindergartenkinder die Kindergartenbeiträge sowie das Verpflegungsgeld und Bastelgeld (soweit es gezahlt wurde) für die Tage, an denen bedingt durch den Streik der Erzieherinnen eine Betreuung nicht stattgefunden hat.

Dr. Heuser begründete den Antrag für seine Fraktion.

Fraktionsvorsitzender Stiehler von der SPD legte einen Antrag von den Fraktionen SPD und FW mit folgendem Inhalt vor:

„1. Als Kompensation der durch die aktuelle Tarifaufhebung ausgefallenen Betreuungstage im Bereich der Mücker Kindergärten werden den Einrichtungen im Jahr 2015 folgende Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt:

- a) Groß-Eichen, Merlau und Nieder-Ohmen – je 3.000,00 €,
- b) Atzenhain und Ruppertenrod – je 1.000,00 €.

2. Evtl. anfallenden überplanmäßigen Ausgaben wird gem. § 100 HGO zugestimmt.“

Nach den Diskussionsbeiträgen beantragte Herr Stiehler Sitzungsunterbrechung. Vorsitzender Röhrich unterbrach um 20.20 Uhr die Sitzung und setzte sie um 20.23 Uhr wieder fort.

Gemeindevertreter Stiehler schlägt vor, beide Anträge an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Gesamtkindergartenbeirat zu überweisen.

Die endgültige Beschlussfassung über beide Anträge erfolgt in einer der nächsten Haupt- und Finanzausschuss-Sitzungen; Dem wurde einstimmig entsprochen.

10. Mitteilungen und Anfragen

Bgm. Weitzel informierte, dass am vergangenen Sonntag, 12.07.2015 im Hallen-Bad/Sauna eingebrochen worden ist. Es entstand ein hoher Sachschaden an den technischen Geräten (Geldautomat). Die Eintrittsgelder sind bis auf Weiteres durch eine/n Mitarbeiter/in zu kassieren.

Weiterhin berichtete Bgm. Weitzel, dass der Ausbau des Radweges R 6 zwischen Gemünden (Felda) und Nieder-Ohmen bezuschusst wird, der Zuwendungsbescheid liegt der Gemeinde inzwischen vor.

Der Ausbau des Radweges Sellnrod/Groß-Eichen wird in diesem Jahr noch nicht bezuschusst.

GV Dr. Ornik sprach die generelle Unzufriedenheit der Erzieherinnen in Bezug auf die Fortbildungsmöglichkeiten an.

Bgm. Weitzel führte hierzu aus, dass ausreichende Haushaltsmittel für Fortbildungsmöglichkeiten eingestellt sind; der Etat von 2014 wurde nicht vollständig aufgebraucht.

Weiterhin sprach Dr. Ornik den Einsatz von Herbiziden an.

Bgm. Weitzel erwiderte, dass, sofern diese Mittel verwandt werden, man sich selbstverständlich an die gesetzlichen Vorgaben hält.

Ende der Sitzung:

20:35 Uhr

Vorsitzende/r

Schriftführerin